

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 12.04.1865

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 12. April 1865. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen etc.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.
 - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.
 - 5) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des J. Caesar in Varel wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt des Justizministers v. Rössing etc.
 - 6) Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. verschiedene Petitionen.
 - 7) Bericht des Zollauschusses, betr. Einführung eines neuen Zollvereinstarifs.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungs-Commissär Bucholtz.
Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verkündet sodann, daß auf Wunsch des anwesenden Reg.-Comm. Bucholtz der letzte Gegenstand der Tagesordnung zuerst zur Berathung kommen werde. Würde der Ausschußantrag angenommen, so werde die zweite Lesung des Entwurfs nach Erledigung der Tagesordnung und einer angemessenen Pause noch heute stattfinden, damit das Gesetz zwei Monate vorher publicirt werden könne, ehe es in Kraft trete.

1. Bericht des Zollauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Einführung eines neuen Zolltarifs.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**: Er habe außer den bereits im Ausschlußberichte angedeuteten Aenderungen des Entwurfs hier noch einen Nachtrag anzuführen. In Nr. 27 unten habe nämlich ursprünglich gestanden „Verordnung von“ und dann eine Lücke; statt dessen sei jetzt gesagt „Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1861.“

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Der Präsident verkündet, daß Anträge zur zweiten Lesung

bis zur Erledigung der heutigen Tagesordnung bei ihm einzubringen seien.

2. Ausschlußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betr. einen Zusatz zum Art. 4 und Art. 41 des Gesetzes vom 12. Sept. 1857, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthume Lübeck.

Vorlesung des Berichts wird nicht verlangt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Die im Ausschlußberichte vorgetragene Gründe der Minderheit, welche er nicht zu wiederholen brauche, hätten die Staatsregierung veranlaßt, dem an sie ergangenen Wunsch, diese Angelegenheit zu ordnen, zu entsprechen und habe sie zu dem Zwecke die beiden Novellen vorgelegt. Die Staatsregierung wünsche nun allerdings, daß der Landtag diesen gesetzlichen Aenderungen seine Zustimmung ertheile, lege jedoch gerade kein besonderes Gewicht darauf. Sollte diese Zustimmung dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses gemäß versagt werden, so werde die Staatsregierung das Regulativ vom 14. Nov. 1859 in der Art ändern, daß der erforderliche Einklang mit dem Gesetze hergestellt werde.

Abg. **Greverus** (Berichterstatter der Minderheit): Er könne nicht umhin, dem Landtage die Aufnahme des vorliegen-



den Gesetzentwurf dringend zu empfehlen. Es handle sich hier darum, ob ein Zustand, der bereits seit sechs Jahren in den Gemeinden Gutin und Schwartau zu allgemeiner Zufriedenheit faktisch bestanden, beibehalten und legalisirt oder abgeschafft werden solle. Letzteres werde nur dann geschehen dürfen, wenn dringende Gründe dafür sprächen. Solche Gründe habe er aber in dem Gutachten der Majorität nicht gefunden. Sie bemerke unter anderem, daß es sehr bedenklich sei, ohne zwingende Gründe ein Gesetz in einzelnen Punkten zu ändern. Dies sei allerdings richtig, könne aber doch nur auf solche Gesetze bezogen werden, welche bereits in's Leben getreten; die bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 12. September 1857 sei aber für die Stadt Gutin und den Flecken Schwartau gar nicht zur Geltung gelangt und sprächen dieselben Gründe, welche Aenderungen von Gesetzen ohne dringende Veranlassung widerriethen, gegen eine Aenderung des allseitig befriedigenden faktischen Zustandes. Die Mehrheit führe zur Motivirung ihres Antrags ferner an, es werde durch den Art. 41 des Schulgesetzes nicht ausgeschlossen, Mitglieder des Gemeinderaths in den Schulgemeinde-Ausschuß zu wählen. Wenn man aber überall eine Vertretung der politischen und der Schulgemeinde durch dieselben Personen für wünschenswerth halte, warum man dies nicht durch das Gesetz sichern wolle, anstatt es der unsicheren und von vielen Zufälligkeiten abhängigen Wahl zu überlassen. Ferner werde hervorgehoben, daß sehr oft Gemeinderathsmitglieder wenig geeignet für Schulangelegenheiten seien. Dieser Grund beweise zu viel. Er wolle nicht bestreiten, daß der eine für Schulen, der andere für andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens sich besonders eigne; die Consequenz der Ansicht der Mehrheit würde aber sein, daß auch für die Angelegenheiten der politischen Gemeinden z. B. für das Wegwesen, das Feuerlöschwesen u. s. w., besondere Vertreter bestimmt werden müßten. Dies führe doch wol zu weit. Endlich führe noch die Majorität und zwar als Hauptgrund für die Ablehnung des Entwurfs an, es erscheine nicht normal, daß die Schulgemeinde sich ihre Vertreter nicht selbst wähle. Das sei allerdings abnorm, aber die Verhältnisse in Gutin und Schwartau wären besonderer Art. Zu der politischen Gemeinde gehörten hier nämlich sämtliche Mitglieder der Schulgemeinde, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich noch nicht drei Jahre in der Gemeinde aufgehalten. Betheiligen an der Wahl des die Schulgemeinde vertretenden Gemeinderaths könnten sich deshalb sämtliche Mitglieder der Schulgemeinde mit Ausnahme der oben gedachten wenigen Personen. Daß diese nicht mitwählten und das Wahlrecht erst beginne, wenn man eine bestimmte Zeit der Gemeinde angehört habe, sei durchaus motivirt und würde eine solche Bestimmung auch für die Wahl eines besonderen Schulgemeinde-Ausschusses gerechtfertigt sein. Kurz, er finde in dem Gutachten der Mehrheit keinen Grund, welcher ihn bestimmen könnte, von dem abzugehen, was sich so lange als praktisch

bewährt und empfehle er deshalb dringend die Annahme der von der Staatsregierung gemachten Vorlage.

Abg. Strackerjan I. (Berichterstatter der Mehrheit): Er habe dem schriftlichen Ausschußberichte nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Berichterstatter der Minderheit möge in manchen Punkten Recht haben; wenn er aber behaupte, daß die Schulangelegenheiten als Gemeindefachen anzusehen, so sei das wenigstens nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen nicht richtig und sei ihm sehr zweifelhaft, ob jemals eine derartige Bestimmung erfolgen werde. Die Mehrheit habe geglaubt sich auf den Boden des Gesetzes stellen zu müssen. Darnach seien die beiden Gemeinden Gutin und Schwartau nicht bloß politische, sondern auch Schulgemeinden, sie müßten als solche ihren besonderen Ausschuß haben und das Regulativ habe nicht bestimmen können, daß die Befugnisse des Schulgemeinde-Ausschusses vom Gemeinderathe wahrgenommen werden sollten. Er (Redner) habe in seiner eigenen Praxis wiederholt die Erfahrung gemacht, daß es sehr zweckmäßig sei, wenn für die Schulangelegenheiten ein besonderer Ausschuß bestünde, denn im Gemeinderathe wären nicht selten Leute, die sehr wenig Interesse für die Schule hätten und die sich bei allen ihren Entschlüssen und Handlungen allein durch die Tendenz der Sparsamkeit bestimmen ließen. Dies sei aber gerade bei den Schulangelegenheiten am wenigsten angebracht, da dieselben zum Theil noch so vernachlässigt seien, daß zu ihrer Verbesserung ein bedeutender Geldaufwand dringend erforderlich scheine. Sie würden deshalb stets besser durch einen besonderen Schulgemeinde-Ausschuß wahrgenommen werden. Wenn aber die Gemeinden Gutin und Schwartau die Wahrnehmung ihrer politischen und Schulangelegenheiten durch dieselben Personen für so besonders wünschenswerth hielten, so werde das durch den Art. 41 des Schulgesetzes auch ja nicht ausgeschlossen, indem ja der ganze Gemeinderath in den Schulgemeinde-Ausschuß gewählt werden könne. Aus diesen Gründen müsse er den Antrag der Mehrheit empfehlen.

Der Antrag 1 wird angenommen und ist damit der Antrag 2 erledigt.

Präsident: Er habe gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses gestimmt, weil j. E. jede Zerspaltung in der Vertretung der verschiedenen Gemeinde-Interessen schädlich und es durchaus ungerecht sei, die der evangelischen Confession nicht angehörigen Mitglieder der Gemeinde zu Schulzwecken gesetzlich zu besteuern, und vom Stimmrecht auszuschließen. Er halte es für richtig, das gesetzlich zu bestimmen, was das Leben eingeführt und was seit einer Reihe von Jahren in Gutin und Schwartau sich als praktisch bewährt habe.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen und die Amortisation solcher Papiere.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

Auch dieser Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses mit einer vom Berichterstatter Abg. Russell hinzugefügten Berichtigung in zweiter Lesung angenommen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Wie zu 4.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Uebernahme von Wegen als Staatsstraßen.

Der Entwurf ist dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses gemäß in erster Lesung einfach angenommen. Weitere Anträge sind weder vom Ausschusse noch von anderer Seite gestellt und erfolgt die Annahme des Entwurfs auch in zweiter Lesung. Desgleichen wird der bis dahin zurückgestellte Ausschufsantrag Nr. 4 angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignung zum Zweck des Durchstichs der f. g. Buttler Hörne.

Auch dieser Entwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

8. Antrag zum mündlichen Berichte des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des F. Caesar in Barel wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt des Justizministers v. Rössing.

Verlesung des Antrags wird nicht verlangt, der Berichterstatter verzichtet auf eine weitere Motivirung und wird der Ausschufsantrag einstimmig angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. verschiedene Petitionen:

1) Ueber das Gesuch einiger Eingewessenen aus den Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern um Erbauung einer Chaussee von Lastrup über Herbergen nach Essen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Mehrere Eingewessene aus den Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern bäten um eine Chaussee von Lastrup nach Essen. Dieselben suchten ihre Bitte besonders dadurch zu motiviren, daß in Folge der alsdann hergestellten direkten Verbindung mit der Westbahn für die betreffenden Gemeinden der Handel mit Ostfriesland bedeutend erleichtert und gehoben werden würde. Von freiwilligen Beiträgen zu den Kosten sei in dem Gesuche nichts erwähnt, sondern in dieser Hinsicht nur bemerkt, daß die Gemeinden die nöthigen Erdarbeiten gerne wahrnehmen würden. Der Ausschufß vermöge nicht anzuerkennen, daß dieser Chaussee ein Vorrang vor anderen gebühre, das Bedürfniß sei nicht dringend, da die drei Gemeinden bereits auf der Chaussee, wenn auch auf einem kleinen Umwege, nach Osnabrück und Quackenbrück gelangen könnten und müsse deshalb der Ausschufß beantragen:

der Landtag wolle in Betreff dieser Petition zur Tagesordnung übergehen,

Der Antrag wird angenommen.

2) Ueber den Antrag des Abg. Nieberding wegen Erbauung einer Chaussee von Südlohne über Kroge bis zur Landesgränze zum Anschluß an die Chaussee nach Diepholz.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Antragsteller bemerke in seinem Gesuche, daß durch eine Kunststraße, wie von ihm beantragt, Handel und Verkehr in dortiger Gegend sehr gehoben werden würden. Die Chaussee würde etwa 19000 Thaler kosten und sei die Gemeinde Lohne bereit, dazu 1000 Thaler beizutragen. Sie sei in dem von der Staatsregierung dem vorigen Landtage vorgelegten Bauplane unter den demnächst in Aussicht zu nehmenden aufgeführt. Soviel dem Ausschusse bekannt fänden noch Verhandlungen über die Richtung der zu erbauenden Chaussee statt, nämlich ob sie von Südlohne oder von Mühlen auszugehen habe. Auch sei es zweifelhaft, ob nicht die in Aussicht stehende Bahn von Hamburg nach Paris eine Aenderung in der Sache bewirken werde und könne deshalb der Ausschufß, da in den Antrag eine bestimmte Richtung aufgenommen, nur den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.

Abg. **Nieberding**: Die beabsichtigte Chaussee sei für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit, ob sie von Mühlen oder von Südlohne aus zu bauen, das habe die Staatsregierung zu beurtheilen. Jedenfalls sei es nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Eisenbahn von Hamburg nach Paris gebaut, in Diepholz eine Haltestelle stattfinden werde. Die von ihm beantragte Richtung halte er für die zweckmäßigste und wünsche er dringend, daß sein Antrag vom Landtage der Staatsregierung wenigstens zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werde.

Abg. **Russell**: Es sei kein mildes Urtheil, wenn der Landtag über eine Petition zur Tagesordnung übergehe, da er damit ausspreche, daß derselben jede Berechtigung fehle. Ein solches Schicksal würde der vorliegende Antrag nicht gehabt haben, wenn darin nicht eine bestimmte Richtung, in welcher die Chaussee gebaut werden solle, angegeben wäre. Es werde zwischen den betreffenden Gemeinden darüber gestritten, ob die Richtung am zweckmäßigsten nach Südlohne oder nach Mühlen resp. Steinfeld zu nehmen sei. Der Antragsteller habe sich für Südlohne entschieden. Das sei allerdings für diese Gemeinde am vortheilhaftesten und in seinem (des Redners) persönlichen Interesse, indem dadurch eine direkte Verbindung mit Diepholz gewonnen würde, aber die Gemeinde Steinfeld würde sehr dadurch beschädigt werden, da sie alsdann die Chaussee kaum benutzen könnte, während, wenn weiter nach Mühlen zu gebaut, auch Südlohne und Steinfeld an der Benutzung der Chaussee würden theilnehmen können. So sehr wünschenswerth nun auch eine direkte Chausseeverbindung mit Diepholz sei, so werde doch der Antrag des Abg. Nieberding der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht empfohlen werden können, weil darin die bestimmte Richtung über Südlohne und Kroge aufgenommen sei.

Präsident: Der selbständige Antrag des Abg. Nie-



berding sei bei seiner Einbringung genügend unterstützt gewesen; nach seinem mündlichen Vorbringen scheine Petent seinen Antrag dahin verbessern zu wollen, daß derselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werde; ob ein solcher Verbesserungsantrag habe gestellt werden sollen?

Diese Frage wird vom Abg. Nieberding bejaht und ist auch der Verbesserungsantrag genügend unterstützt.

Der Ausschufsantrag gelangt zunächst zur Abstimmung und wird angenommen.

3) Ueber die Petitionen des Gemeinderaths der Gemeinde Wisbeck wegen Erbauung einer Chaussee von Bechta über Bisbeck nach Wildeshausen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerken, sie hätten schon oft um diese Chaussee gebeten, aber ihr Wunsch sei bis jetzt noch nicht erfüllt worden. Unter anderen Gründen führten dieselben zur Motivirung ihres Gesuchs besonders an, daß durch eine solche Verbindung der nächste Weg von Dsnabrück nach Bremen hergestellt werde. Der Ausschuß müsse anerkennen, daß die Erbauung dieser Chaussee sehr wünschenswerth und sei dieselbe auch in dem von der Staatsregierung dem vorigen Landtage vorgelegten Bauplane unter denen aufgeführt, welche zunächst in Angriff genommen werden müßten. Deshalb beantrage der Ausschuß:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Eine weitergehende Empfehlung sei aus dem Grunde nicht rathsam, weil auch die Petition der Gemeinde Goldenstedt einfach zur geeigneten Berücksichtigung übergeben sei.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

4) Ueber die Petition des Gemeinderaths zu Seefeld, betr. die Erbauung einer Chaussee von Schwei über Seefeld nach Stollhamm.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Gemeinderath zu Seefeld wünsche dringend, daß nach Vollendung der Chaussee von Varel nach Rodenkirchen zunächst die Strecke von Schwei über Seefeld nach Stollhamm in Angriff genommen werde. Es sei durchaus nothwendig, daß das Butjadingerland mit dem Obergerichte zu Varel auf dem kürzesten Wege verbunden werde. Auch würde die Chaussee der größtentheils Ackerbau treibenden Bevölkerung die Ausfuhr der Produkte sehr erleichtern. Der Ausschuß verkenne nicht, daß eine Chaussee, wie beantragt, für das Butjadingerland von großem Nutzen sein werde, jedoch glaube die Mehrheit nicht mehr, als Uebergabe der Petition zur geeigneten Berücksichtigung beantragen zu dürfen, weil gebeten, daß diese Chaussee zunächst in Angriff genommen werde, der Ausschuß aber nicht wisse, ob nicht andere Richtungen ebenso große Ansprüche hätten.

Abg. **Töllner** (Berichterstatter der Minderheit): Er wolle nur bemerken, daß die Chaussee von Rodenkirchen nach Varel das Bedürfniß des Butjadingerlandes, mit dem Obergerichte zu Varel auf dem kürzesten Wege verbunden zu wer-

den, nur theilweise erfülle. Dies werde erst vollkommen der Fall sein, wenn durch eine Chaussee von Schwei nach Stollhamm das hintere Butjadingerland mit dem vorderen verbunden werde. Das Bedürfniß sei dringend und scheine es deshalb der Minderheit des Ausschusses gerathen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag der Mehrheit gelangt zunächst zur Abstimmung und wird angenommen.

5) Ueber die Petitionen:

a) des Amtraths des Amts Berne,

b) des Amtraths des Amts Elsleth,

betreffend Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Die Eingefessenen von Berne und Elsleth bäten um eine Eisenbahn von Hude nach Brake, event. aber um Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück, und führten zur Motivirung ihres Gesuchs verschiedene Gründe an. Der Ausschuß sei mit den Petenten einverstanden, daß eine solche Brücke zweckmäßig sei, er könne jedoch die Sache nicht soweit übersehen, als es ihm zweifelhaft, wie es mit dem Brückenbau werden solle, falls die Eisenbahn von Hude nach Brake zur Ausführung komme. Er beantrage deshalb, die Petition der Staatsregierung einfach zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

6) Ueber die Petition mehrerer Schiffsbaumeister zu Edewecht, betreffend Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerkten, daß die zu Edewecht gebauten Schiffe wegen der Güte des Holzes allgemein beliebt seien, jetzt jedoch immer weniger gekauft würden, weil die Capitaine Schiffe von größerer Weite verlangten und diese nicht wegen der Untauglichkeit des Fahrwassers nach Ostfriesland geschafft werden könnten. Eine Verbesserung dieses Fahrwassers sei deshalb dringend nothwendig, wenn nicht der Schiffsbau zu Edewecht in kurzer Zeit ganz aufhören solle. Der Ausschuß verkenne nicht, daß für die Schiffsbau treibende Bevölkerung der Gemeinde Edewecht die Erfüllung des hier ausgesprochenen Wunsches von großem Nutzen sein werde, er sei jedoch zweifelhaft, ob sich bei diesem anormalen Zustande, daß mitten im flachen Lande Schiffe gebaut, die Aufwendung von Staatsmitteln überall verlohne und beantrage deshalb, daß diese Petition der Staatsregierung nur zur geeigneten Berücksichtigung übergeben wird.

Abg. **Brader**: Es erscheine einigermaßen auffällig, daß das vorliegende Gesuch nur zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden solle, während ein früherer Landtag eine gleichlautende Petition der Gemeinde Edewecht der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen habe. Doch lege er hierauf weiter kein Gewicht. Er wolle nur soviel bemerken, daß die hier erbetene Hilfe dringend nothwendig sei und rasch geschafft werden müsse, wenn nicht in der Gemeinde



Edewecht der Erwerb schmaler werden solle. Dies habe die Staatsregierung bereits früher anerkannt und im Vorausschlage eine Summe zur Verbesserung des Fahrwassers von Edewecht nach Ostfriesland ausgesetzt, später jedoch diese Position wieder gestrichen. Die Gemeinde selbst sei nicht in der Lage aus eignen Mitteln die erforderliche Abhilfe zu schaffen, deshalb müsse der Staat hier eintreten, sonst würden in kurzer Zeit dort viele Leute brodlos werden.

Schluß der Debatte.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

7) Ueber die Petition des Gemeindevorstehers Menke zu Niemen, betr. Chausfirung des Weges von Elsleth nach Brake.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petent stelle vor, daß eine Chaussee von Elsleth nach Brake durchaus nothwendig sei. Es wäre zwischen beiden Orten viel Verkehr, namentlich sei der Schiffsbau und Ziegeleibetrieb sehr bedeutend, jedoch klagten die Leute, daß sie während des größten Theiles des Jahres nicht von ihren Höfen kommen könnten, weil die Wege so schlecht wären. Wer im Winter von Elsleth nach Brake fahren wolle, sei gezwungen einen Umweg von etwa vier Stunden zu machen. Der Ausschuf erkenne an, daß die Verbindung zwischen beiden Orten gegenwärtig sehr mangelhaft sei, er wisse nur nicht, wie sich nach Erbauung der projektirten Eisenbahn von Hude nach Brake, die auch Elsleth berühre, die Sache machen werde und könne deshalb nur beantragen:

das vorliegende Gesuch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

8) Ueber die Petition der Gemeinderäthe zu Fedderwarden und Sengwarden, betreffend den Bau einer Chaussee durch die ehemalige Herrschaft Knipphausen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerken, daß bereits von dem im vorigen Jahre versammelten Landtage eine gleiche Petition der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen, bis jetzt aber in der Sache nichts geschehen sei. Sie erlaubten sich deshalb ihre frühere Bitte unter Bezugnahme auf die früher angeführten Gründe zu wiederholen. Mit Rücksicht auf diese Gründe stelle der Ausschuf den Antrag:

der Landtag wolle die Petition, dem Beschlusse des Landtags vom 25. April 1864 gemäß, der Großherzoglichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen.

Dieser Antrag wird angenommen.

9) Ueber die Petition der Gemeinde Tettens um Erbauung einer Chaussee von Tettens bis Oldorferwarf.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Die Gemeinde Tettens führe an, daß sie einen bedeutenden Verlust dadurch erlitten, daß ihr bei der neuen Organisation das Amt genommen sei. Außerdem fühle sie sich sehr isolirt und vom Verkehre mit anderen Gemeinden und der Stadt Bever abgeschnitten, da die Fahrwege im größten Theile des Jahres nicht zu passiren seien

und das Sieltief immer mehr verschlammte. Deshalb würde eine Chaussee von Tettens bis Oldorferwarf für sie von ganz besonderem Werthe sein. Dieselbe würde nach einem aufgestellten Kostenanschlage mit Einschluß der zu expropriirenden Grundstücke 25000 Thaler kosten. Der Ausschuf verkenne nicht, daß eine solche Chaussee zweckmäßig sein werde, könne jedoch, da manche andere eben so viel Berechtigung hätten, nur beantragen:

das vorliegende Gesuch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

10) Ueber die Petition der Hebamme Bucholz in Friesoythe um Erhöhung des Gehalts.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petentin bekomme kein wirkliches Gehalt, sondern verdiene sich mit ihrem Geschäft jährlich etwa 30 Thaler und bitte, da sie davon nicht leben könne, um einen Zuschuf aus der Staatskaffe. Da aber, wenn etwas für dieselbe gethan werden müßte, zunächst die betreffende Gemeinde einzutreten hätte, so könne der Ausschuf diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht empfehlen und beantrage:

über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird angenommen.

11) Ueber die Petition des Grafen W. F. Bentinck in Marthasville im Staate Missouri in Nordamerika, betreffend Nachzahlung rückständiger Jahresrenten.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petent stelle vor, daß in dem zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und seinem Bruder, dem Grafen S. A. Bentinck am 30. Juni 1854 abgeschlossenen Vertrage für ihn eine jährliche Rente von 3750 Thalern Gold stipulirt sei, zahlbar von Neujahr 1854 an, wenn er binnen 14 Tagen dem Vertrage beitrete, sonst erst vom Tage des Beitritts. Petent sei nun erst einige Jahre später beigetreten und habe seine Rente erst von da an ausbezahlt erhalten. Er bitte um eine Nachzahlung derselben, unter Anführung verschiedener Gründe. So bemerke er, daß ein jetzt mündig gewordener Sohn von ihm in diesem Falle bereit sei, auf seine eventuellen Successionsrechte zu verzichten, was um so wichtiger erscheine, als sein Bruder Gustav verstorben, ohne Nachkommen zu hinterlassen und deshalb dessen Ansprüche auf seinen Sohn vererben würden. Schon früher sei ein gleiches Gesuch des Petenten von der Staatsregierung dem 13. Landtage vorgelegt, dieser habe damals geglaubt auf den Antrag der Staatsregierung nicht eingehen zu können und habe denselben abgelehnt. Nach der Ansicht des Ausschusses habe schon bei Abschluß des Vertrages die Sache ebenso gelegen, wie jetzt, auch damals habe der Graf S. A. Bentinck keine Nachkommen gehabt und sei der Sohn des Petenten zur Zeit des Verzichtes auf Barel noch nicht geboren gewesen, deshalb beantrage der Ausschuf:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

